

## STUDIENORDNUNG

der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach **Praktische Philosophie** als erstes und als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik "

vom 3. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

## INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Kompetenzprofil für das Studium des Unterrichtsfaches Praktische Philosophie
§ 3	Studienvoraussetzungen
§ 4	Studienberatung
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
§ 7	Formen der Lehrveranstaltungen
§ 8	Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
§ 9	Grundstudium
§ 10	Hauptstudium
§ 11	Schulpraktikum
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13	Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik
§ 14	Erweiterungsprüfung
§ 15	Ordnungsverstoß
§ 16	Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Praktische Philosophie als erstes und als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre als erstes Fach und als zweites Fach mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 25. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 29/2009).

### § 2

#### Kompetenzprofil für das Studium des Unterrichtsfaches Praktische Philosophie

- (1) Studienziel ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die Ausübung eines Lehramts für Sonderpädagogik an Schulen. Das Studium umfasst an diesem Ziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das fachwissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und ggf. schulpraktische Studien einzubeziehen.
- (2) *Kenntnisse:*  
Das Studium soll zu einer reflektierten Vertrautheit mit den für einen kompetent durchgeführten Unterricht im Unterrichtsfach „Praktische Philosophie“ relevanten Gebieten der Leitwissenschaft Philosophie und der Bezugswissenschaften Religionswissenschaft, Psychologie und Soziologie einschließlich der jeweiligen ideengeschichtlichen Dimensionen führen.  
In der Philosophie soll das Studium Kenntnisse über die wesentlichen Problemstellungen und Problemlösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie sowie über die Hauptdenkrichtungen in der Geschichte der Philosophie vermitteln. Es soll an wesentlichen Bei-

spielen deutlich werden, dass die Geschichte der Philosophie ein reiches Angebot an Fragestellungen und Antworten bereithält. In der Religionswissenschaft sollen Grundkenntnisse über die großen Religionen einschließlich des Christentums erworben werden, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wertekategorien und ihres Welt- und Menschenbilds. Die Lehrveranstaltungen sind dabei so akzentuiert, dass die Studierenden über das erziehungswissenschaftliche Studium hinaus Kenntnisse erwerben zur psychosozialen und moralischen Entwicklung im Jugendalter sowie zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft in modernen Gesellschaften (Psychologie, Soziologie).

Im Einzelnen sind die Schwerpunkte des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie und die Kompetenzen, welche die Studierenden dabei erwerben sollen, durch die „sieben Fragenkreise“ bestimmt, die im „Kerncurriculum“ des Unterrichtsfachs Praktische Philosophie<sup>1</sup> definiert sind:

<i>Fragenkreise</i>	<i>Relevante Disziplinen der Philosophie</i>	<i>Relevante Bereiche der Bezugswissenschaften (Beispiele)</i>	<i>Inhalte in Stichworten</i>
1. Die Frage nach dem Selbst	Philosophische Anthropologie	Religionswissenschaft z. B. Christliches Personenverständnis und Buddhistische Ich-Losigkeits-Konzeption	Selbstbild, Identität, Ich und Welt, Freiheit, Leib und Seele, Sexualität
2. Die Frage nach dem Anderen	Sozialphilosophie, Ethik	Religionswissenschaft: Religionen und ihre Wertkategorien	Individuum und Gemeinschaft, Freundschaft, Interkulturalität
3. Die Frage nach dem guten Handeln	Ethik	Psychologie: Moralische Entwicklung im Kinder- und Jugendalter	Werte und Normen, Pflicht, Verantwortung, Gewissen
4. Die Frage nach Recht, Staat und Wirtschaft	Rechtsphilosophie, Politische Philosophie, Wirtschaftsethik	Soziologie: Individuum und Gesellschaft	Recht und Gerechtigkeit, Regeln und Gesetze, Macht und Gewalt, Geld und Moral
5. Die Frage nach Natur und Technik	Naturphilosophie, Technikphilosophie, Umwelt- und Bioethik	Religionswissenschaft z. B.: Der Mensch als Beherrscher und als Teil der Natur	Natur und Kultur, Technik-Nutzen und Risiken, Umwelt und Umweltverhalten, Achtung vor dem Leben
6. Die Frage nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien	Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Medienethik	Religionswissenschaft z. B.: religiöse Deutungsmonopole der „einen“ Wahrheit	Glauben und Wissen, Wahrheit und Wirklichkeit, Wahrhaftigkeit und Lüge, Medien und Mediennutzung
7. Die Frage nach Ursprung, Zukunft und Sinn	Metaphysik, Religionsphilosophie	Religionswissenschaft: Weltbilder der Weltreligionen	Weltbild und Evolution, Sinn des Lebens, Was ist Zeit?, Sterben und Tod, Religion und Religionskritik

Die Veranstaltungsangebote sind dabei so akzentuiert, dass den Studierenden die „drei Perspektiven“ des Unterrichtsfaches deutlich werden:

1. Die Personale Perspektive: Alltagserfahrungen, existenzielle Grunderfahrungen und Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen werden aufgegriffen.
2. Die Gesellschaftliche Perspektive: Gesellschaftliche Wertvorstellungen und Wertkonflikte werden sichtbar gemacht.
3. Die Ideen - Perspektive: Frage- und Antwortangebote aus der Geschichte vor allem der Philosophie und der Religionen werden für die Behandlung heutiger Fragen fruchtbar gemacht.

### (3) *Fertigkeiten und Fähigkeiten*

Die Studierenden sollen die folgenden Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben:

- die Fertigkeit zur angemessenen Anwendung philosophischer und empirisch-wissenschaftlicher Methoden der Forschung und Reflexion,
- die Fertigkeit zu selbständiger Analyse und Interpretation philosophischer Texte und der ein-

<sup>1</sup> Verfügbar unter: [http://www.learn-line.nrw.de/angebote/praktphilo/curriculum/curriculum\\_gesamt.pdf](http://www.learn-line.nrw.de/angebote/praktphilo/curriculum/curriculum_gesamt.pdf)

schlägigen empirisch-wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Theorieansätze,

- die Fertigkeit, ausgewählte philosophische und empirisch-wissenschaftliche Problemstellungen in einer dem Studienziel angemessenen Form zu bearbeiten,
- die Fertigkeit, aktuelle Ansätze in der Philosophie und den zugeordneten empirischen Wissenschaften kritisch zu verstehen und neue moralische, weltanschauliche und soziale Problemstellungen in der Gesellschaft selbständig zu analysieren,
- die Einsicht in die unterschiedlichen Bedingungen und Formen *einerseits* des philosophischen, *andererseits* des empirisch-wissenschaftlichen Erkennens und der geschichtlichen Entwicklung weltanschaulicher Ideen, insbesondere auch im Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsprozess.

Die Studierenden sollen für den Unterricht in der Praktischen Philosophie befähigt werden,

- Fragen der moralischen Erziehung und weltanschaulichen Orientierung unter dem Leitbild mündiger Bürger aus der personalen, der gesellschaftlichen und der ideengeschichtlichen Perspektive didaktisch zu durchdringen und auf den Schulunterricht in Förderschulen und sonderpädagogischen Fördergruppen an allgemeinen Schulen zu beziehen, sich in neue Problemstellungen einzuarbeiten und schülergerechte Lösungen zu erarbeiten,
- die vor allem im Medium des Begriffs gewonnenen philosophischen und empirisch-wissenschaftlichen Einsichten auf die konkrete Lebenswelt von Jugendlichen in Förderschulen, auch im Hinblick auf die Probleme der Behinderung, zu beziehen und mithilfe von anschauungsnäheren Medien zu erarbeiten.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörer/in für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" an der Universität zu Köln.
- (3) Für ein zureichendes Verständnis philosophischer Texte sind neben der Kenntnis neuerer Sprachen auch lateinische Sprachkenntnisse wünschenswert.

### § 4

#### Studienberatung

- (1) Für fächer- und fakultätsübergreifende Information und Beratung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Darüber hinaus besteht für das Fach Philosophie eine eigene fachspezifische Studienberatung. Die näheren Einzelheiten werden per Aushang sowie auf der Homepage des Philosophischen Seminars bekannt gegeben.
- (2) Ebenso nehmen alle hauptamtlich Lehrenden des Faches Philosophie in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der individuellen Studiengestaltung, Studienorganisation und Wahl ihrer Studienschwerpunkte zu beraten.
- (3) Zu Beginn jedes Semesters findet eine eigene Studienberatung für Studienanfänger/innen statt. Ort und Zeit werden rechtzeitig am Schwarzen Brett des Philosophischen Seminars der Universität zu Köln bekanntgegeben.
- (4) Bei studienbedingten Krisensituationen steht allen Studierenden die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks zur Verfügung.
- (5) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

## § 5 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfaches Praktische Philosophie kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

## § 6 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 LPO hat das Studium eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit ist keine Höchst- oder Mindeststudienzeit.
- (2) a) Der Studienumfang beträgt für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie als erstes Fach insgesamt 42 Semesterwochenstunden, hiervon entfallen je nach gewählter Zuordnung des Anteile des religionswissenschaftlichen Moduls 18-24 SWS auf das Grundstudium und 24-18 SWS auf das Hauptstudium.  
b) Für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie als zweites Fach beträgt der Studienumfang insgesamt 22 SWS, hiervon entfallen auf das Grundstudium 10 SWS, die sich auf die Vorlesungen der Erstfach-Module 1-3, die Einführung in die Fachdidaktik (Modul 1.3.) und ein Seminar aus Modul 4 verteilen. (Für die Zwischenprüfung im Zweifach sind die Lehrveranstaltungen 1.1, 1.3, 2.1 und 3.1 der Erstfach-Module und ein Seminar aus Erstfach-Modul 4 zum „Grundstudiums-Modul für das Zweifach“ zusammengefasst.) Auf das Hauptstudium entfallen 12 SWS, die sich auf die Erstfach-Module 5 und 7 und, wenn das Schulpraktikum nicht im Unterrichtsfach Praktische Philosophie abgeleistet wird, auf die Vorlesung aus Modul 6 verteilen.
- (3) Der fachwissenschaftliche Teil des Lehramtsstudiums „Praktische Philosophie“ für Sonderpädagogik besteht aus einem philosophischen Kernbereich und Anteilen aus den Bezugswissenschaften *Sozialwissenschaften, Psychologie und Religionswissenschaft*
- (4) Das Grundstudium dient mit den Modulen 1 bis 3 bzw. 1 bis 4 der Einführung in die allgemeinen philosophischen Grundlagen des Unterrichtsfaches Praktische Philosophie. Es soll grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sowie zu weiterer selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zielgerechtem Aufbau des Studiums anleiten. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009 abgeschlossen (Näheres s. Anhang 1).
- (5) Das Hauptstudium dient in den Modulen 4 bis 7 bzw. 5 bis 7 durch die Einbeziehung anwendungsorientierter philosophischer Disziplinen und der empirischen Bezugswissenschaften der Vertiefung und Erweiterung des Studiums sowie der Anleitung zu selbständigem, wissenschaftlichen Arbeiten. Das Modul 4 kann bereits im Grundstudium abgeleistet werden.
- (6) Die Qualifikationsziele und Pflichtanteile der Module für das Studium des Unterrichtsfaches Praktische Philosophie als erstes Fach, die für das zweite Fach gemäß Absatz 2 b) reduziert sind, im Einzelnen:

### Modul 1 – Einführung in die Praktische Philosophie

In Modul 1 werden die Studierenden mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Unterrichtsfaches vertraut gemacht. Dabei soll sowohl die Fertigkeit zu selbständiger Analyse und Interpretation philosophischer Texte als auch die Fähigkeit, philosophische Probleme auf ihre didaktische Dimension hin zu durchdenken, eingeübt werden.

#### **Pflichtanteile:**

1. Grundlagen der Praktischen Philosophie (Vorlesung – 2 SWS)
2. Methoden philosophischer Textanalyse und Textproduktion (Proseminar – 2 SWS)
3. Einführung in die Fachdidaktik der Praktischen Philosophie (Proseminar– 2 SWS)

## **Modul 2 – Ethik und Begründung**

Modul 2 dient der philosophischen Vertiefung der personalen Perspektive der Moralität sowie der Einführung in entwicklungspsychologische Aspekte und die Fragen der moralischen Erziehung.

### **Pflichtanteile:**

1. Moralische Begründung und Motivation (Vorlesung – 2 SWS)
2. Ethik des persönlichen Lebens (Proseminar – 2 SWS)
3. Philosophie der Psychologie (Proseminar – 2 SWS)

## **Modul 3 – Erkenntnis- und Sprachphilosophie**

Modul 3 dient der Einführung in die Fragen der Erkenntnis und der Argumentation sowie in die Probleme weltanschaulicher Orientierung; dabei sollen auch formale Fertigkeiten der Argumentation eingeübt werden.

### **Pflichtanteile:**

1. Grundfragen der Erkenntnis- und Sprachphilosophie (Vorlesung – 2 SWS)
2. Logische Propädeutik und Argumentationslehre (Proseminar – 2 SWS)
3. Erkenntnis- und Sprachphilosophie (Proseminar – 2 SWS)

## **Modul 4 – Religionswissenschaft**

Modul 4 soll die Studierenden befähigen, die unterschiedlichen religiösen Traditionen und Weltbilder zu verstehen und Schülerinnen und Schüler zu einem angemessenen Umgang mit fremden Traditionen anzuleiten.

### **Pflichtanteile:**

1. Einführung in die Religionsphilosophie (Vorlesung/Übung – 2 SWS)
2. Religionen und Wertkategorien (Seminar – 2 SWS)
3. Weltbilder der Religionen (Seminar – 2 SWS)

## **Modul 5 – Anthropologie, Angewandte Ethik**

Modul 5 soll zur Anwendung moralphilosophischer Fragestellungen auf die durch Naturwissenschaft und Technik geprägte Situation der heutigen Menschen anleiten und verbindet deshalb anthropologische und anwendungsethische Fragestellungen miteinander. Neben Bioethik und Technikphilosophie können ggf. weitere Anwendungsbereiche entsprechend der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion einbezogen werden.

### **Pflichtanteile:**

1. Grundfragen der Anthropologie (Vorlesung – 2 SWS)
2. Angewandte Ethik I, z.B. Bioethik (Seminar – 2 SWS)
3. Angewandte Ethik II, z.B. Ökologische Ethik und Technik-Philosophie (Seminar – 2 SWS)

## **Modul 6 – Rechts- und Sozialphilosophie / Sozialwissenschaften**

Modul 6 widmet sich der gesellschaftlichen Perspektive unter philosophischen und empirisch-wissenschaftlichen Fragestellungen.

### **Pflichtanteile:**

1. Grundfragen der Rechts- und Staatsphilosophie (Vorlesung – 2 SWS)
2. Sozialphilosophie I *oder* Soziologie der Jugendkultur (Seminar – 2 SWS)
3. Sozialphilosophie II *oder* Soziologie der Entstehung und des Wandels von Wertvorstellungen (Seminar – 2 SWS)

## Modul 7 Fachdidaktik

In den Seminaren und Praktikumsphasen des Moduls 7 sollen die Studierenden lernen, die philosophischen und empirisch-wissenschaftlichen Einsichten auf die konkrete Lebenswelt von Jugendlichen in Förderschulen zu beziehen und mithilfe von anschauungsnäheren Medien zu erarbeiten.

### Pflichtanteile:

1. Fachdidaktische Fragen zu Modul 2 bis 6 (I) (Seminar – 2 SWS)
2. Fachdidaktische Fragen zu Modul 2 bis 6 (II) (Seminar – 2 SWS)
3. Fachdidaktisches Begleitseminar zum Schulpraktikum (Seminar – 2 SWS)

Zu den Pflichtanteilen der einzelnen Module werden den Studierenden u. U. mehrere Lehrveranstaltungen zur Wahl angeboten.

## § 7

### Formen der Lehrveranstaltungen

Das Studium umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:

1. Vorlesungen, in denen eine zusammenhängende Darstellung bestimmter Themenbereiche fachwissenschaftlicher bzw. fachdidaktischer Art angeboten wird,
2. Proseminare, die der Einführung in das Unterrichtsfach sowie in die Didaktik des Unterrichtsfaches dienen,
3. Seminare, in denen forschungs- und problemorientiert gearbeitet wird und die in der Regel die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit in angemessenem Umfang erfordern,
4. Übungen, die der vertieften Einarbeitung in ausgewählte Problembereiche dienen,
5. Kolloquien, welche die Diskussion von Forschungsergebnissen und -problemen und einen offenen Gedankenaustausch zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglichen, ohne einen obligatorischen Bestandteil des Studiums zu bilden,
6. Schulpraktikum, welches der Verbindung des wissenschaftlichen Studiums mit der Berufspraxis dient, im Zusammenhang mit einem fachdidaktischen Begleitseminar stehen muss und Gelegenheit zu Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsversuchen unter wissenschaftlicher Anleitung bietet (s. dazu § 11).

Zu den unter 1 bis 6 genannten Lehrveranstaltungstypen tritt ein Selbststudium.

## § 8

### Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

- (1) Die Erteilung der Leistungsnachweise des Grundstudiums setzt eine individuell nachprüfbare Leistung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung *oder* Klausur von 90 Minuten Dauer *oder* mündliche Einzelprüfung in der Regel von 20 Minuten Dauer) voraus; in dem Proseminar 1.2. „Methoden philosophischer Textanalyse und Textproduktion“ kann an die Stelle einer Referat-Ausarbeitung auch eine Reihe von mehreren kurzen Hausarbeiten von etwa drei Seiten treten. Die Anforderungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund individuell zurechenbarer Leistungen im Rahmen einer erfolgreichen Teilnahme an Seminaren erworben, z.B.
  - durch ein Referat und eine ausführliche schriftliche Hausarbeit von etwa 15 Seiten oder
  - durch eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von in der Regel zweistündiger Dauer.Die Anforderungen im Einzelnen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- (3) *Leistungsnachweise* implizieren die Bescheinigung regelmäßiger und aktiver Teilnahme gemäß Absatz 4. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden mit „bestanden“ bzw. „nicht be-

standen“ bewertet, die Leistungsnachweise des *Hauptstudiums* enthalten eine Benotung.<sup>2</sup>

- (4) Die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen wird durch die *Bescheinigung* regelmäßiger und – in den Proseminaren und Seminaren – aktiver Teilnahme nachgewiesen. *Regelmäßige* Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen des Semesters versäumt wurden. – Die *aktive* Teilnahme schließt je nach Anlage der Seminarveranstaltung auch mündliche Einzel- oder Gruppenreferate, Textinterpretationen o. Ä. ein; die betreffenden Aktivitäten dienen als Nachweis der Fähigkeit, philosophische und lebensweltliche Probleme und Gedanken zuhörerorientiert zu präsentieren (ggf. auch durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken).

## § 9 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst im ersten Fach 18, bei Vorziehen des Moduls 4 24 SWS.
- (2) Im Grundstudium sind in den Proseminaren der Module 1-3 bzw. in den Proseminaren und Seminaren der Module 1-4 zwei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Modulen und aus den übrigen Lehrveranstaltungen 7 bzw., je nach Einbeziehung des Moduls 4, bis zu 10 Teilnahmenachweise zu erbringen. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Lehrveranstaltungen Teilnahmenachweise oder Leistungsnachweise erworben worden sind.
- (3) Voraussetzung für die Attestierung der *studienbegleitenden* Zwischenprüfung im ersten Fach ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1-3 bzw. 1-4 und der Erwerb der obligatorischen Leistungsnachweise des Grundstudiums. Ein Leistungsnachweis kann auch aus dem wahlweise im Grund- oder im Hauptstudium zu studierenden *Modul 4 (Religionswissenschaft)* vorgelegt werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Module und Erwerb der beiden Leistungsnachweise wird ein Zwischenprüfungs-Zeugnis ausgestellt. – Die attestierte Zwischenprüfung gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums in den Modulen 5-7 bzw. 4-7.
- (4) Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung im zweiten Fach ist der erfolgreiche Abschluss des „Grundstudiums-Moduls für das zweite Fach“:
- Vorlesung „Grundlagen der Praktischen Philosophie“ (Lehrveranstaltung 1.1 des Erstfach-Moduls 1)
  - Proseminar „Einführung in die Fachdidaktik der Praktischen Philosophie“ (Lehrveranstaltung 1.3 des Erstfach-Moduls 1)
  - Vorlesung „Moralische Begründung und Motivation“ (Lehrveranstaltung 2.1 des Erstfach-Moduls 2)
  - Vorlesung „Grundfragen der Erkenntnis- und Sprachphilosophie“ (Lehrveranstaltung 3.1 des Erstfach-Moduls 3)
  - Seminar aus dem Modul „Religionswissenschaft“ (Lehrveranstaltung 4.2 oder 4.3 des Erstfach-Moduls 4)

In dem Proseminar „Einführung in die Fachdidaktik“ und in einem Seminar aus dem Modul 4 „Religionswissenschaft“ ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben. Der erfolgreiche Abschluss der übrigen Lehrveranstaltungen ist durch Teilnahmenachweise zu belegen. -- Die Zwischenprü-

<sup>2</sup> Dabei gelten die folgenden Notenbezeichnungen:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend		eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Wird die Note 4 nicht erreicht, kann der Leistungsnachweis nicht erteilt werden.



fung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des „Grundstudiums-Moduls für das zweite Fach“ führt zur Attestierung der Zwischenprüfung und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

- (5) Zusätzlich sollen Studierende gem. § 5 Abs. 1 LPO bis zum Beginn des Hauptstudiums Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz erwerben und dies in Verbindung mit Leistungsnachweisen dokumentieren.

## **§ 10 Hauptstudium**

- (1) a) Das Hauptstudium umfasst im ersten Fach 24 SWS, bei Vorziehen des Moduls 4 im Grundstudium 18 SWS.  
b) Das Hauptstudium im zweiten Fach umfasst 12 SWS und besteht aus den Lehrveranstaltungen der Module 5 und 7. Wenn das Schulpraktikum nicht im Unterrichtsfach Praktische Philosophie abgeleistet wird, entfällt die Lehrveranstaltung 7.3 aus dem Modul 7 und wird durch die Vorlesung aus Modul 6 ersetzt.
- (2) a) Im Hauptstudium der Praktischen Philosophie als erstes Fach sind die Lehrveranstaltungen der Module 4 bis 7 bzw. 5 bis 7 zu belegen. In einem Seminar der Module 4-6 bzw. 5-6 ist ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft, in einem Seminar aus Modul 7 ist ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben. Die Teilnahme an den übrigen sieben bzw., je nach Einbeziehung des Moduls 4, bis zu zehn Pflichtveranstaltungen wird durch Teilnahmenachweise nachgewiesen.  
b) Im Hauptstudium der Praktischen Philosophie als zweites Fach ist in einem Seminar des Moduls 5 ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und in einem Seminar aus Modul 7 ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben. Die Teilnahme an den übrigen vier Pflichtveranstaltungen wird durch Teilnahmenachweise nachgewiesen.
- (3) Die bestandene „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ schließt das ordnungsgemäße Studium ab.

## **§ 11 Schulpraktikum**

An die Stelle des Schulpraktikums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie tritt im Lehramt für Sonderpädagogik in der Regel ein (Schul-)Praktikum an einer Förderschule oder in einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Bei entsprechenden Angeboten seitens der Fachdidaktik kann das Praktikum auch als Schulpraktikum im Unterrichtsfach Praktische Philosophie absolviert werden.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Ausschuss für die Zwischenprüfung für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach § 63 Abs. 2 HG durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) unter Beteiligung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

## **§ 13**

## Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Im Unterrichtsfach Praktische Philosophie sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
  1. eine Prüfung in der Fachwissenschaft *und* eine Prüfung in der Fachdidaktik; von diesen beiden Prüfungen ist nach Wahl des Prüflings eine in *schriftlicher* und eine in *mündlicher* Form abzulegen.
  2. gegebenenfalls eine schriftliche Hausarbeit (in Fachwissenschaft oder Fachdidaktik), wenn diese nicht in Erziehungswissenschaft oder in einem anderen Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik geschrieben wird
- (2) a) Für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Praktische Philosophie als erstes Fach sind insgesamt die folgenden Nachweise zu erbringen: Zwischenprüfungszeugnis für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie, ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums in der Fachwissenschaft, ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums in der Fachdidaktik, Bescheinigungen über die Teilnahme an den übrigen Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums einschließlich der Lehrveranstaltungen des religionswissenschaftlichen Moduls (insgesamt 10), ggf. Nachweis über das Schulpraktikum.  
b) Für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Praktische Philosophie als zweites Fach sind insgesamt die folgenden Nachweise zu erbringen: Zwischenprüfungszeugnis für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie; je ein Leistungsnachweis aus den Modulen 5 und 7 und vier Bescheinigungen über die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen der Module 5 und 7 bzw. 6 (wenn das Schulpraktikum nicht im Unterrichtsfach Praktische Philosophie abgeleistet wird und die Lehrveranstaltung 7.3. dementsprechend durch die Vorlesung aus Modul 6 ersetzt wird).
- (3) Die Erste Staatsprüfung findet studienbegleitend statt. Bei der erstmaligen Meldung zu einer Teilprüfung ist beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ein Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 20 LPO zu stellen. Dabei legt der Prüfling fest, welche der beiden Prüfungen im Unterrichtsfach Praktische Philosophie er schriftlich und welche er mündlich ablegen will. Das Landesprüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 erst dann aus, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist und die erforderlichen Teilnahmenachweise vorgelegt wurden. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis im Unterrichtsfach Praktische Philosophie.
- (4) Bei der Meldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung, die bei einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches Philosophie abgelegt wird, sind der Leistungsnachweis und die Teilnahmenachweise der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen vorzulegen, bei der Meldung zur fachdidaktischen Prüfung der fachdidaktische Leistungsnachweis und die Teilnahmenachweise der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

### § 14

#### Erweiterungsprüfung

- (1) Für die Erweiterungsprüfung sind gemäß § 29 Abs. 3 LPO erforderlich:
  - vorbereitende Studien im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden im Unterrichtsfach Praktische Philosophie, darunter die Vorlesungen der Module 1-3 und 5-6 sowie je eine Lehrveranstaltung aus den Modulen 4 und 7; darüber hinaus mindestens ein Seminar der Module 5 und 6; die Zwischenprüfung entfällt;
  - im Hauptstudium ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik, das Schulpraktikum entfällt.
- (2) Die Anforderungen einer Erweiterungsprüfung sind mit denen einer Ersten Staatsprüfung identisch (je eine Prüfung in Fachwissenschaft und in Fachdidaktik). Von den beiden Prüfungen ist

nach Wahl des Prüflings eine mündlich und eine schriftlich abzulegen.

### **§ 15 Ordnungsverstoß**

Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Dozentin oder der Dozent die betreffende Studienleistung mit „nicht bestanden“ bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerten.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden stören, können von der Dozentin oder dem Dozenten oder der bzw. dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.

In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

### **§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 und Beschluss des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 3. August 2009

---

Prof. Dr. Christiane M. Bongartz  
Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

---

## Anhang 1

### **Auszug aus der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009:**

#### **§ 9 Meldung zur Prüfung und Zulassung**

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich, bei punktuellen Zwischenprüfungen zu festgesetzten Anmeldeterminen. Bei der Meldung ist ein Meldebogen auszufüllen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) der ausgefüllte Meldebogen;
  - b) ein Nachweis darüber, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller mindestens für das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität zu Köln im Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik für das betreffende Prüfungsfach eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen war;
  - c) die für das Prüfungsfach erforderlichen Nachweise über die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen (siehe fächerspezifischer Teil);
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits früher an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischenprüfung in dem betreffenden Studiengang (Sonderpädagogik) oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
  - e) [...]
  - f) ggf. ein Antrag gemäß § 18.

#### **§ 22 Praktische Philosophie**

##### **a) als erstes Fach**

###### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Einführung in die Praktische Philosophie
- ◆ Modul 2: Ethik und Begründung
- ◆ Modul 3: Erkenntnis- und Sprachphilosophie

Modul 4 (Religionswissenschaft) kann wahlweise im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden. In zweien der Module 1 – 3 bzw. 1 – 4 ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

###### 2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Modulen des Grundstudiums bzw. im Modul Religionswissenschaft (Modul 4) vermittelt werden.

###### 3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module 1 – 3 bzw. 1 - 4 des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

##### **b) als zweites Fach**

###### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des „Grundstudiums-Moduls für das zweite Fach“ (nach Maßgabe der Studienordnung).

In diesem Modul sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben.

## 2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Modul des Grundstudiums vermittelt werden.

## 3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

---

## Anhang 2

### Studienplan: Verteilung des Lehrveranstaltungsangebots auf Semester

Der folgende, unverbindliche Studienplan gibt den Turnus der vom Philosophischen Seminar bereitzustellenden Lehrveranstaltungsangebote wieder, der nach jeweils zwei Semestern neu einsetzt. Es ist auch möglich, dass bestimmte Lehrveranstaltungen über diesen Turnus hinaus angeboten werden. Für Studierende, die im Sommersemester ihr Studium beginnen, wird das erste „Turnussemester“ zum zweiten Studiensemester und das zweite „Turnussemester“ zum ersten Studiensemester und so fort. Es steht den Studierenden frei, von dieser Reihenfolge abzuweichen.

#### Erstes Fach

Modul	Lehrveranstaltungen	Turnussemester								
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS
1. Einführung in die Praktische Philosophie	1. Grundlagen der Praktischen Philosophie	V								
	2. Methoden philosophischer Textanalyse und Textproduktion			PS						
	3. Einführung in die Fachdidaktik der Praktischen Philosophie			PS						
2. Ethik und Begründung	1. Moralische Begründung und Motivation			V						
	2. Ethik des persönlichen Lebens	PS								
	3. Philosophie der Psychologie		PS							
3. Erkenntnis- und Sprachphilosophie	1. Grundfragen der Erkenntnis- und Sprachphilosophie		V							
	2. Logische Propädeutik und Argumentationslehre		PS							
	3. Erkenntnis- und Sprachphilosophie	PS								
4. Religionswissenschaft	1. Einführung in die Religionsphilosophie				V					
	2. Religionen und Wertkategorien						S			
	3. Weltbilder der Religionen					S				
5. Anthropologie, Angewandte Ethik	1. Grundfragen der Anthropologie						V			
	2. Angewandte Ethik I, z.B. Bioethik						S			
	3. Angewandte Ethik II, z.B. Ökologische Ethik und Technik-Philosophie					S				
6. Rechts- u. Sozialphilosophie / Sozialwissenschaften	1. Grundfragen der Rechts- und Staatsphilosophie								V	
	2. Sozialphilosophie I <i>oder</i> Soziologie der Jugendkultur							S		
	3. Sozialphilosophie II <i>oder</i> Soziologie der Entstehung und des Wandels von Wertvorstellungen									S
7. Fachdidaktik	1. Fachdidaktische Fragen zu Modul 2 bis 6 (I)							S		
	2. Fachdidaktische Fragen zu Modul 2 bis 6 (II)								S	
	3. Fachdidaktisches Begleitseminar zum Schulpraktikum									

## Zweites Fach

Modul	Lehrveranstaltungen	Turnussemester								
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS
<b>Grundstudiums-Modul für das Zweifach</b>	1.1. Grundlagen der Praktischen Philosophie	V								
	1.3. Einführung in die Fachdidaktik der Praktischen Philosophie			PS						
	2.1. Moralische Begründung und Motivation			V						
	3.1. Grundfragen der Erkenntnis- und Sprachphilosophie		V							
[nur eine der Lehrveranstaltungen 4.1, 4.2, 4.3 auszuwählen]	4.1. Einführung in die Religionsphilosophie		V							
	4.2. Religionen und Wertkategorien		S							
	4.3. Weltbilder der Religionen	S								
5. Anthropologie, Angewandte Ethik	5.1. Grundfragen der Anthropologie				V					
	5.2. Angewandte Ethik I, z.B. Bioethik						S			
	5.3. Angewandte Ethik II, z.B. Ökologische Ethik und Technik-Philosophie					S				
6. Rechts- u. Sozialphilosophie / Sozialwissenschaften	6.1. Grundfragen der Rechts- und Staatsphilosophie <sup>3</sup>								V	
7. Fachdidaktik	7.1. Fachdidaktische Fragen zu Modul 2 bis 6 (I)							S		
	7.2. Fachdidaktische Fragen zu Modul 2 bis 6 (II)								S	
	7.3. Fachdidaktisches Begleitseminar zum Schulpraktikum <sup>4</sup>									

<sup>3</sup> Wenn das Schulpraktikum nicht im Unterrichtsfach Praktische Philosophie abgeleistet wird.

<sup>4</sup> Wenn das Schulpraktikum im Unterrichtsfach Praktische Philosophie abgeleistet wird.